

# **HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN SPIELRECHT TRANS\*, INTER\*, NICHT-BINÄR (TIN\*)**



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## RECHTLICHE SITUATION

Seit 2013 existiert im deutschen Personenstandsrecht die Möglichkeit, „keine Angabe“ für den Geschlechtseintrag zu wählen. Seit Ende 2018 haben Menschen in Deutschland die Möglichkeit, beim Eintrag ins Personenstandsregister außer den Geschlechtseinträgen „männlich“, „weiblich“ und „keine Angabe“ auch die Option „divers“ zu wählen, die sogenannte „Dritte Option“ (Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018, BGBl. I Seite 2635).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10.10.2017, Az: 1 BvR 2019/16) wirkt sich nicht nur auf das Personenstandsrecht aus, sondern hat Folgen für viele weitere Bereiche. So wurde bereits in mehreren gerichtlichen Entscheidungen u.a. gegen die Deutsche Bahn AG und RyanAir entschieden, dass ein Dienstleistungsangebot, welches sich ausschließlich an Männer und Frauen richtet, nicht ausreichend ist und Schadensersatzansprüche auslösen kann.

Im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) betrifft die Anpassung vor allem den Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben. Für den Sport ergeben sich daraus weitreichende Änderungen, so ist der Sport aufgefordert, Barrieren und Diskriminierung abzubauen. Weiterhin hat er die Aufgabe, allen Menschen Teilhabe am Sport und damit auch am Wettkampf zu ermöglichen. Diese Teilhabe muss auch für trans\*, inter\* und nicht-binäre (tin\*) Personen gewährleistet werden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG, „Selbstbestimmungsgesetz“) am 01. November 2024 wurde das bis dato geltende „Transsexuellengesetz“ (TSG) ersetzt. Es ermöglicht allen in Deutschland lebenden Menschen, ihren Geschlechtseintrag an die tatsächliche Geschlechtsidentität unkompliziert beim Standesamt anpassen zu lassen.

In medialen Berichten wird das SBGG häufig so dargestellt, als würde es eine völlige Neuheit darstellen. Tatsächlich steht am Ende des Verfahrens nach SBGG dasselbe Ergebnis, wie nach dem über 40-jährigen TSG: Ein neuer Vorname und Geschlechtseintrag. Durch das SBGG wird lediglich das Verfahren vereinfacht.

## HERAUSFORDERUNGEN AN DEN FUßBALL

Der DFB beschäftigt sich seit 2018 intensiv mit dem Thema geschlechtliche Vielfalt und hat unterschiedliche Handlungsfelder im Fußball identifiziert:

- Die Anzahl der Anfragen bezüglich der Erteilung von Spielberechtigungen bei Personenstandsänderungen nehmen kontinuierlich zu.
- DFB.NET lässt nur eine binäre, d.h. männliche oder weibliche Geschlechtsangabe zu. Des Weiteren muss die geschlechtliche Anrede in Formularen sowie die Mitgliedererfassung angepasst werden.
- In Vereinen und Verbänden bestehen Weiterbildungsbedarfe bezüglich geschlechtlicher Vielfalt.
- Die Toiletten- sowie die Einlasssituation (Leibesvisitation) im Stadion wurden in Erfahrungsaustauschen ebenfalls als kritisch von tin\* Personen benannt.

## ZIELSETZUNG

Geschlechtlichen Minderheiten soll die Teilhabe am Sport einfacher ermöglicht werden. Dazu zählen alle Menschen, die sich in dem binären Geschlechtersystem nicht zuordnen können oder möchten sowie Menschen, die sich in einer Phase einer körperlichen oder sozialen Transition (Geschlechtsangleichung) befinden.

Zentrale Ziele:



- Diskriminierung abbauen und ein inklusives Umfeld schaffen.
- Rechtssicherheit gewährleisten, um juristische Risiken zu minimieren.
- Mitgliedergewinnung fördern und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen.
- Internationale Vorreiterrolle einnehmen und Haltung zeigen.

## **SPIELRECHT FÜR TRANS\*- UND INTERGESCHLECHTLICHE MENSCHEN**

Seit der Saison 2022/23 ermöglicht die DFB-Spielordnung (§ 10 Nr. 6–8, DFB-Jugendordnung § 7g, DFB-Futsal-Ordnung § 4 Nr. 3) tin\*-Personen die freie Wahl, ob sie in der Frauen- oder Männersektion eines Vereins spielen möchten. Nach Inkrafttreten des SBBG wurde die Regelung im Dezember 2024 aktualisiert.

Damit gibt es eine verbandsübergreifende, einheitliche Lösung für den Amateurfußball, die Teilhabe aller Geschlechter im organisierten Fußball sicherstellt.

Zur Umsetzung muss jeder Landesverband eine Vertrauensperson für das tin\* Spielrecht ernennen. Der DFB schult die Vertrauenspersonen regelmäßig. Die Kontaktdaten sind auf [dfb.de](https://www.dfb.de/lv-tin-vertrauenspersonen) zu finden: <https://www.dfb.de/lv-tin-vertrauenspersonen>. Noch nicht alle LV haben eine Vertrauensperson ernannt (Stand Oktober 2025: 16 von 21).

Das nachfolgende FAQ soll die Landesverbände unterstützen, eine einheitliche Umsetzung der Regelung sicherzustellen.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

## ALLGEMEINES

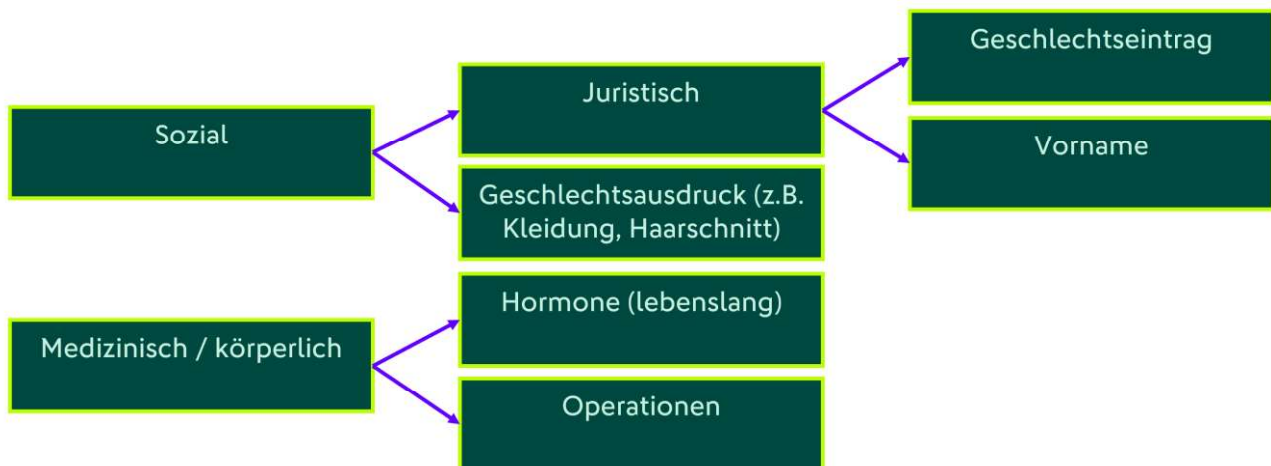
### WAS IST EINE TRANSITION/GESCHLECHTSANGLEICHUNG?

### WIE LÄUFT SIE AB?

Eine Transition bezeichnet die individuellen psychologischen, sozialen und körperlichen schrittweisen Anpassungen einer Person an die tatsächlich erlebte Geschlechtsidentität. Zu den sozialen Schritten können beispielsweise ein neues optisches Erscheinungsbild, so wie die Verwendung eines neuen Vornamens zählen oder die juristische Anpassung des Geschlechtseintrags.

Dieser Prozess, die Transition, ist sehr individuell und kann in Dauer, Art, Anzahl und Reihenfolge der Schritte stark variieren. Manche Menschen wählen medizinische Maßnahmen wie Hormonbehandlungen oder Operationen, für andere stehen soziale oder rechtliche Aspekte im Vordergrund, wie die Anpassung des Geschlechtseintrages im Personenstand. Einen finalen bzw. fixen Zeitpunkt als Abschluss der Transition gibt es daher nicht und kann durch Außenstehende nicht festgelegt werden, sondern nur von der Person selbst.

### Aspekte einer Transition/Geschlechtsangleichung:



## WER DARF IN DEUTSCHLAND SEINEN GESCHLECHTSEINTRAG WIE ÄNDERN?

Im Personenstandsregister stehen vier Einträge zur Verfügung: „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „ohne Angabe“. Mit Einführung des Transsexuellengesetzes (TSG) im Jahr 1981 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, zwischen den Einträgen „männlich“ und „weiblich“ zu wechseln. Seit 2013 konnte bei der Geburt die Option „ohne Angabe“ gewählt werden, und Ende 2018 kam die weitere Möglichkeit „divers“ hinzu.



Mit Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) am 1. November 2024 wurden die bisherigen Verfahren zusammengeführt und vereinfacht. Seitdem können Personen, die in Deutschland leben, ihren Geschlechtseintrag und Vornamen durch eine persönliche „Erklärung mit Eigenversicherung“ gegenüber dem Standesamt ändern. Eine gerichtliche Entscheidung, psychologische Gutachten oder ärztliche Bescheinigungen sind nicht mehr erforderlich.

Alle denkbaren Varianten einer Transition sind zulässig, beispielsweise von weiblich zu divers, weiblich zu männlich, männlich zu divers, männlich zu weiblich, divers zu weiblich, divers zu männlich oder auch von weiblich zu „ohne Angabe“. Ebenso bleibt die Möglichkeit bestehen, die Geschlechtsangabe vollständig zu streichen („ohne Angabe“).

Jede in Deutschland lebende Person darf ihren Geschlechtseintrag entsprechend ihrem empfundenen Geschlecht anpassen. Nach einer erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gilt für eine erneute Anpassung eine Sperrfrist von einem Jahr.

## **WEN BETRIFFT DIE REGELUNG DFB-SPIELORDNUNG §10 NRN. 6-8 (TIN\* SPIELRECHT)?**

Die Regelung dient der Inklusion von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Spieler\*innen. Sie betrifft konkret zwei Personengruppen:

1. Spieler\*innen, die bereits ein Spielrecht besitzen und bei denen das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmt. D. h. Personen, die ihr zugewiesenes Geschlecht entsprechend ihrer Identität mit einer Transition angleichen also trans Personen.
2. Personen, die weder weiblich noch männlich als Geschlechtseintrag führen und ein Spielrecht erstmalig beantragen also intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen.

## **WIE KÖNNEN WIR DAS TIN\*-SPIELRECHT ERFOLGREICH UMSETZEN?**

Erfolgreich umgesetzt ist das tin\* Spielrecht, wenn trans\*, inter\* und nicht-binäre Menschen ohne Angst vor einem Zwangsoouting oder Diskriminierung in dem Team spielen, mit dessen Geschlecht sie sich identifizieren.

Um dies sicherzustellen, bedarf es:

- qualifizierter und empathischer Vertrauenspersonen in jedem Landesverband
- Sensibilisierungs- und Weiterbildungsangebote für Passstellenmitarbeiter\*innen und weitere Landesverbandsmitarbeiter\*innen inkl. der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle, Schiedsrichter\*innen, Vereine etc.

Es ist empfehlenswert, geeignete Kooperationen mit regionalen Community-Organisationen einzugehen und deren Expertise einzubeziehen.

## **MÜSSEN DIE LANDESVERBÄNDE DIE REGELUNG DER DFB-SPIELORDNUNG § 10 NRN. 6.-8. IN IHRE EIGENEN ÜBERNEHMEN?**



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Die DFB-Spielordnung ist bindend für alle Spielklassen der Regional- und Landesverbände. Abweichende Regelungen in den Spielordnungen der Landesverbände müssen entsprechend angepasst werden. Ein Verweis auf die DFB-Spielordnung in den Landesverbandsstatuten ist möglich. Es ist empfehlenswert, den Wortlaut 1:1 zu übernehmen und in den zuständigen Gremien ordentlich zu verabschieden. Nur so kann ein einheitlicher Kenntnisstand und Sensibilisierung erreicht werden.

## **WIESO GILT DIE REGELUNG NUR IM AMATEURFUßBALL, JEDOCH NICHT IN DEN DFB-SPIELKLASSEN (FRAUEN-BUNDESLIGA, 3. LIGA, DFB-POKAL, FUTSAL-BUNDESLIGA, DFB-NACHWUCHSLIGEN)?**

Der Auftrag an den DFB, eine einheitliche Regelung zu finden, kam aus den Regional- und Landesverbänden. Dort gab es aufgrund vermehrter Anfragen Handlungsunsicherheit. Im Amateurbereich hat der Inklusionsgedanke, d.h. das Ziel, allen in Deutschland lebenden Menschen die Teilnahme und Teilhabe am organisierten Fußballsport zu ermöglichen, oberste Priorität.

In den höchsten Spielklassen und insbesondere Profibereich hat der Leistungsgedanke höchste Priorität und gibt es u.a. aufgrund von Schnittstellen zu internationalen (UEFA/FIFA) Wettbewerben zusätzliche Herausforderungen, die nicht im alleinigen Entscheidungsbereich des DFB liegen.

## **INHALTLICHE FRAGEN ZUM TIN\* SPIELRECHT**

### **WANN BEGINNT UND ENDET EINE TRANSITION? WELCHE NACHWEISE WERDEN BENÖTIGT?**

Jede Transition hat einen hoch individuellen Verlauf. Siehe erste Frage oben. Daher besagt §10 Nr. 6: „Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.“

Mögliche Nachweise zum Beginn einer Transition (nicht abschließend):

- Gespräch mit der Vertrauensperson (Selbstauskunft)
- dgti-Ergänzungsausweis
- Bescheinigung über die Einnahme von Medikamenten zur Unterstützung der Transition
- Änderung im Personenstandsregister (keine Voraussetzung, sondern **Kann**-Bestimmung!)

### **IST EINE TRANSITION MIT DER ÄNDERUNG DES GESCHLECHTSEINTRAGS BEIM STANDESAMT ABGESCHLOSSEN?**

In den meisten Fällen: nein. Seit November 2024 ist die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag auf Basis einer Selbstauskunft (SBGG) möglich. Dieser rechtliche Schritt kann zu jedem selbstgewählten Zeitpunkt während der Transition erfolgen, etwa am Anfang, in der Mitte oder am Ende.

Viele (jedoch nicht alle) trans Personen entscheiden sich für eine frühe Änderung des Geschlechtseintrages zu Beginn ihrer Transition, weil es sowohl für ihr eigenes Empfinden als auch nach außen ein erster logischer Schritt ist. Die Änderung des Geschlechtseintrages markiert daher oft eine beginnende oder begonnene Transition, nicht jedoch unbedingt eine abgeschlossene. Umgekehrt ist es auch möglich, eine körperliche Transition zu durchlaufen, ohne jemals den Geschlechtseintrag anzupassen.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## "WIE GEHEN WIR ALS LANDESVBAND DAMIT UM, WENN EIN TRANSMANN AUCH NACH JAHREN WEITER BEI DEN FRAUEN SPIELEN WILL?"

Grundsätzlich basiert das tin\* Spielrecht auf Selbstbestimmung, d.h. die betreffende Person bestimmt den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transition in Abstimmung mit der Vertrauensperson. Eine Transition ist individuell und dauert mehrere Jahre. Im genannten Fall ist die Transition womöglich noch nicht abgeschlossen.

Die Vertrauensperson sollte grundsätzlich den Prozess aktiv begleiten: durch Gesprächsangebote an die spielende Person, durch Klärung offener Verständnisfragen bzgl. eines Wechsels und durch gleichzeitig Sensibilisierung im Umfeld. Ziel ist nicht, die Identität zu bewerten, sondern, eine Teilhabe zu ermöglichen und gleichzeitig den Spielbetrieb zu schützen.

Der Übergang in ein neues Team und damit in ein neues soziales Umfeld kann insbesondere für die tin\* Person eine große Herausforderung darstellen. Dafür bedarf es Begleitung und Unterstützung z.B. bei der Suche nach einem trans-freundlichem Team.

Wenn Unsicherheiten oder Vorbehalte z.B. bei gegnerischen Teams etc. bestehen, sollte der Verband transparent kommunizieren, dass die Regelung auf Selbstbestimmung basiert und dass die Vertrauensperson dafür sorgt, dass diese nicht willkürlich genutzt wird.

## DÜRFEN SPIELER\*INNEN ZWEI SPIELBERECHTIGUNGEN GLEICHZEITIG HABEN?

Grundsätzlich nein, ein\*e Spieler\*in kann nur eine Spielberechtigung, entweder für den Männer- oder Frauenbereich haben.

Eine Ausnahme ist das „gemischte Spielen“ wonach Frauen in Männerteam spielen dürfen. Dies ist auch als Zweitspielrecht möglich:

### ***DFB-Spielordnung § 10 Nr. 8 - Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)***

*Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.*

### **Pilotphase endete am 30.06.2026**

Das Projekt wird derzeit evaluiert (Stand Januar 2026)



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## **AUF WELCHER GRUNDLAGE WIRD ÜBER DIE SPIELBERECHTIGUNG IM FRAUEN- ODER HERRENBEREICH FÜR NICHT-BINÄRE PERSONEN (D.H. WEDER MÄNNLICHER NOCH WEIBLICHER GESCHLECHTSEINTRAG) ENTSCHIEDEN?**

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage des Antrags der betreffenden Person gemeinsam mit der Vertrauensperson. Es gelten die Regelungen unter § 10 Nr. 7.

## **GIBT ES IM DFBNET DIE MÖGLICHKEIT, DAS GESCHLECHT „DIVERS“ AUSZUWÄHLEN? WIE WERDEN DIE PERSONEN IM PASSPROGRAMM BZW. IN DER SPIELBERECHTIGUNGSLISTE ERFASST?**

Der Wechsel m/w und umgekehrt ist im DFBnet problemlos möglich.

Derzeit (Stand Januar 2026) gibt es jedoch noch keine Möglichkeit „divers“ auszuwählen, um nicht-binäre oder intergeschlechtliche Personen zu erfassen. Zum Relaunch (Ende 2026) des DFBnet soll es diese Möglichkeiten (Divers bzw. k.A.) geben.

Solange es nur m und w zur Auswahl gibt, muss von der Passstelle das gewünschte „Spielgeschlecht“ hinterlegt werden, in dem die Person spielen möchte.

Bis zur Einführung der weiteren Optionen empfiehlt sich, nicht-binäre Menschen analog (Papierantrag) zu erfassen. Die Anpassung des Anmeldebogens liegt in der Verantwortung der Landesverbände. Beispiel Berliner Fußball Verband: Papier-/PDF-Meldebogen angepasst. Siehe Anlage 1.

## **WIE OFT IST EIN WECHSEL ZWISCHEN FRAUEN- UND HERRENMANNSCHAFT FÜR NICHT-BINÄRE SPIELER\*INNEN STATTHAFT?**

Im Laufe eines Lebens kann sich die Zuordnung zum Geschlecht eines Menschen verändern. Die Anzahl der zulässigen Wechsel ist daher nicht geregelt. Insbesondere, wenn man bedenkt, dass diese Regelung auch bei Junior\*innen gilt, muss die Möglichkeit eines erneuten Wechsels gegeben bleiben. Landesverbände können diesbezüglich bei Bedarf eigene Regelungen treffen.

## **WANN IN DER SAISON DÜRFEN SPIELER\*INNEN WECHSELN?**

Regelungen zum Wechsel finden sich unter § 10 Nr. 6. Gesonderte Wechselfristen darüber hinaus sind nicht festgeschrieben.

## **WELCHE ROLLE OBLIEGT DEN SCHIEDSRICHTER\*INNEN BEI DER ÜBERPRÜFUNG DER SPIELBERECHTIGUNGEN?**

Die Schiedsrichter\*innen sind nicht für eine Überprüfung einer ordnungsgemäßen Spielberechtigung im Sinne von § 10 Nrn. 6.-8. zuständig. Sobald eine Person als spielberechtigt gelistet ist, darf sie auflaufen. Die



Verantwortung liegt beim Verein, ähnlich wie bei Spielsperren, die sich z.B. aus roten/gelb-roten Karten ergeben. Schiedsrichter\*innen überprüfen nur die Identität der Spieler\*innen (Fotoabgleich).

Unbedingt wichtig ist eine Sensibilisierung der Schiedsrichter\*innen, um keine unangenehmen Situationen (z.B. Zwangsausweitung) für betroffene Spieler\*innen zu schaffen. Siehe Aufgaben der Vertrauensperson und § 10 Nr. 8.

## **WAS IST DER DGTI-ERGÄNZUNGS AUSWEIS UND WELCHE BEHÖRDEN ERKENNEN IHN AN?**

„Der dgti-Ergänzungsausweis ist ein standardisiertes Ausweispapier, das alle selbstgewählten personenbezogenen Daten (Vorname, Pronomen und Geschlecht) dokumentiert und ein aktuelles Passfoto zeigt. Bei sämtlichen Innenministerien, bei der Polizei, vielen Behörden, Banken, Universitäten, Versicherungen und anderen Stellen ist er bekannt und akzeptiert.“

„Der Ergänzungsausweis ist nur gültig in Kombination mit einem amtlichen Personaldokument und enthält deshalb beispielsweise die Nummer des Personalausweises. Da er somit an diese Nummer gekoppelt ist, fällt die Geltungsdauer mit der des amtlichen Dokuments zusammen, das heißt, wenn ein neuer Personalausweis benötigt wird, muss auch ein neuer Ergänzungsausweis beantragt werden.“ [Quelle: dgti](#)

## **IST ES NOTWENDIG, DASS MEDIKAMENTE ERFASST WERDEN? INWIEFERN MUSS EINE MEDIKAMENTENEINNAHME DOKUMENTIERT WERDEN?**

Medikamente, die zum Zwecke der Transition eingenommen werden, sind nicht dopingrelevant und verstoßen nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Antidoping Agentur (NADA). Wenn in der Transitionsphase zum Zweck der Transition Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen.

Zu erfassen ist lediglich

- a) Bestätigung, dass Medikamente für die Transition notwendig sind/eingenommen werden
- b) Bestätigung, dass die Medikamenteneinnahme unter ärztlicher Aufsicht geschieht

Die o.g. zwei Punkte kann die Person selbst bestätigen oder ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.

Weder die Art der Medikation noch Dosierung dürfen erfasst werden, da es sich hierbei um besonders schützenswerte Daten handelt. Diese Informationen unterliegen dem persönlichen Schutz nach DSGVO.

## **WIE WIRD DER DATENSCHUTZ GEWÄHRLEISTET, WENN DIE VERTRAUENSPERSON EINE MEDIKAMENTENEINNAHME ERFASST?**

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer entsprechenden Rechtsgrundlage, nach welcher die Verarbeitung rechtmäßig ist. Je nach Konstellation kann sich die konkrete Rechtsgrundlage aus der Unterwerfung unter die Regelungen und Satzungen des DFB bzw. des jeweiligen Landes-



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

/Regionalverbands, der Träger der jeweiligen Spielklasse ist, und der WADA/NADA, einer Einwilligung aus Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder direkt den § 9, 10 Anti-Doping-Gesetz. Die Gewährleistung des Datenschutzes im Einzelfall obliegt dem jeweiligen Landes-/Regionalverband, von dem die jeweils für die Erteilung des Spielrechts erforderlichen Daten erhoben werden.

Es wird empfohlen, dass die schriftliche Einwilligung zur Verarbeitung der von der Vertrauensperson erhobenen Daten (einschließlich der Erhebung des Geschlechts der Person, etwaiger Medikamenteneinnahme und der Transitionsphase) eingeholt wird, bevor die Daten erhoben werden. Bei der Verarbeitung von Daten ist sicherzustellen, dass diese ausschließlich von der Vertrauensperson erhoben und sicher verwahrt werden. Daten dürfen nicht herausgegeben werden, ohne gesonderte Rechtsgrundlage – auch nicht an die NADA. Die Landes- und Regionalverbände sind hier angehalten, ein Konzept zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, sodass die Daten besonders vertraulich gehandhabt werden.

## **IST EINE DATENSCHUTZFOLGENABSCHÄTZUNG NOTWENDIG?**

Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) notwendig ist, obliegt der die Daten bearbeitenden verantwortlichen Stelle, d.h. dem jeweiligen Landes-/Regionalverband, von dem die jeweils für die Erteilung des Spielrechts erforderlichen Daten erhoben werden. Nach Einschätzung des DFB ist eine DSFA durch den jeweiligen Landes-/Regionalverband nicht notwendig.

## **IST ES MÖGLICH, EINE LÖSCHUNG DES (DEAD) NAMENS DER/DES SPIELER\*IN AUF FUSSBALL.DE ZU ERWIRKEN?**

Ja, auf Verlangen der betreffenden Person muss ihr\*sein Name auf fussball.de gelöscht werden. Diese Einstellung kann im DFBnet vorgenommen werden. Wird das Häkchen bei Veröffentlichung auf „Nein“ gesetzt, wird der Name auf allen vergangenen und zukünftigen Spielberichten nicht mehr an öffentliche Print- und Onlinemedien geliefert. Auf fussball.de werden hierdurch alle Namensnennungen unkenntlich gemacht. Das erneute Anzeigen für vergangene Spielberichte ist dann nicht mehr möglich.

## **FRAGEN ZUR VERTRAUENSPERSON**

### **WIE ERFOLGT DIE ERNENNUNG DER VERTRAUENSPERSON?**

Alle Regional- und Landesverbände müssen eine Vertrauensperson für das tin\*-Spielrecht benennen und deren Kontaktdaten, inkl. einer Verbands-Emailadresse und Telefonnummer, gut sichtbar auf der Verbandshomepage veröffentlichen. Der Verband stellt die Vertrauensperson in seinen Kommunikationskanälen vor und macht diese bekannt.

Im Idealfall kommt die Person selbst aus der LGBTIQ+ Community. Sie sollte in jedem Fall einen umfangreichen Kenntnis- und Wissensstand zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und Themen der LGBTIQ+ Community haben. Es ist auch möglich, mit einer externen Beratungsstelle aus der LGBTIQ+ Community in Kooperation zusammenzuarbeiten.

Der DFB stellt bei Bedarf eine Stellenbeschreibung bereit.



Eine Übersicht der Vertrauenspersonen in den Landesverbänden ist auch auf der [DFB-Homepage](#) abrufbar. Die Aktualität dieser Auflistung liegt in der Verantwortung der Landesverbände. Anpassungswünsche bitte an [vielfalt@dfb.de](mailto:vielfalt@dfb.de) senden.

Stand Januar 2026 haben 16 von 21 Landesverbänden eine Vertrauensperson benannt.

## **WAS MACHT DIE VERTRAUENSPERSON?**

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibung der Vertrauensperson ist in § 10 Nr. 8. festgehalten.

Der Vertrauensperson fällt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Spielrechts für tin\* Personen zu. Sie ist Fürsprecher\*in für betroffene Spieler\*innen, dient als Ansprechperson für Vereine, Passstellenmitarbeiter\*innen etc. und unterstützt bei Fragen zur Einordnung in den Spielbetrieb. Ihre Aufgabe ist es, sensibel, vertraulich und lösungsorientiert zu beraten und zu begleiten, insbesondere bei Unsicherheiten zur Spielberechtigung bzgl. Beginn und Beendigung der Transition.

Die Vertrauensperson trägt dazu bei, dass die Regelung diskriminierungsfrei angewendet wird, und vermittelt bei Bedarf zwischen den Beteiligten. Damit stärkt sie die praktische Umsetzbarkeit der Regelung und fördert ein inklusives Umfeld im Fußball.

Die Vertrauensperson trägt außerdem eine Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes. (Einwilligung vor Datenerhebung, Sichere Verwahrung der Daten, Keine Weitergabe ohne Rechtsgrundlage.)

Zur Unterstützung bietet der DFB jährlich eine Präsenzschiulung und mehrmals jährlich online Sprechstunden für Vertrauenspersonen oder weitere LV-Vertreter\*innen an.

## **WIE IST DER ABSTIMMUNGSWEG ZWISCHEN PASSTELLE UND VERTRAUENSPERSON?**

Die Vertrauensperson geht mit dem Antrag auf die Passstelle zu. Die Passstelle nimmt lediglich die Änderung in DFB.net vor. Möglich wäre auch, dass die Vertrauensperson die Änderung selbst online vornimmt. Der Weg über die Passstelle kann dann ausgelassen werden (Diskretion), wie es bereits in manchen Landesverbänden z.B. bei einer Namensänderung zur Eheschließung möglich ist.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## **GLOSSAR**

### **TRANS / TRANSGENDER / TRANSGESCHLECHTLICH / TRANS\* MANN / TRANS\* FRAU (VERALTET: TRANSSEXUELL)**

Als trans\* bezeichnet man Menschen, die sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Trans\* ist ein Sammelbegriff für alle Selbstbezeichnungen, wobei das \* als Platzhalter für alle übrigen Bezeichnungen hinter dem „trans“ dient. Die Schreibweise trans\* wird adjektivisch verwendet und deshalb kleingeschrieben und als einzelnes Wort in Verbindung mit trans\* Mann bzw. trans\* Frau. Nicht alle Menschen, die sich als trans\* verstehen, unterziehen sich einer Geschlechtsangleichung.

### **INTER / INTERGESCHLECHTLICH / (VERALTET: INTERSEXUELL\*)**

In der Regel werden Neugeborene anhand ihrer augenscheinlichen Genitalien einem Geschlecht zugewiesen. Nicht immer lässt sich das Geschlecht feststellen, in einigen Fällen kann auch im späteren Verlauf des Lebens festgestellt werden, dass die Zuweisung bei Geburt nicht richtig erfolgte. Es können sich Merkmale entwickeln, die sowohl dem männlichen als auch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Medizinisch spricht man von „Varianten der geschlechtlichen Entwicklung“. Betreffende Personen werden als inter\* bezeichnet.

### **TRANSITION**

Als Transition oder Geschlechtsangleichung wird der Vorgang bezeichnet, das eigene Erleben an die Geschlechtsidentität anzupassen. Eine Transition ist individuell verschieden und kann mehrere Jahre dauern. Eine Transition kann eine Einnahme von Medikamenten und/oder angleichende Operationen beinhalten – muss sie aber nicht. In einer Transition können Vornamen und Geschlechtseintrag angepasst werden, müssen sie aber nicht.

### **DIVERS**

Divers ist einer von vier möglichen juristischen Geschlechtseinträgen in Deutschland. Man spricht oft von „Dritte Option“, weil es der dritte positive Personenstand ist, der Ende 2018 von der Bundesregierung eingeführt wurde. Bis dahin existierten nur zwei positive (männlich/weiblich) und ein negativer („kein Eintrag“) juristischer Personenstand. Eine Änderung des Personenstandes ist über das Selbstbestimmungsgesetz in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) möglich.

### **NICHT-BINÄRE GESCHLECHTSIDENTITÄT**

Nicht-binäre Geschlechtsidentität beschreibt die Identität von Menschen, die sich weder ausschließlich als männlich noch als weiblich identifizieren. Sie verstehen sich als außerhalb der traditionellen, binären Geschlechtsordnung. Nicht-binäre Personen können sich als eine Mischung aus beiden Geschlechtern, als weder noch, oder als etwas ganz anderes erleben. Begriffe wie genderqueer, agender (geschlechtslos), genderfluid (fließende Geschlechtsidentität) und bi-gender (zwei Geschlechter) sind Beispiele für nicht-binäre Identitäten. Geschlechtsidentität basiert auf dem inneren Empfinden eines Menschen und nicht auf biologischen Merkmalen.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## **UNTERSTÜTZUNG FÜR SPIELER\*INNEN, LANDESVERBÄNDE UND VEREINE**

Zuständige Mitarbeiterin DFB: Claudia Krobitzsch (claudia.krobitzsch@dfb.de; 0151-16788580)

### **WEITERFÜHRENDE LINKS:**

[DFB-Spielordnung](#)

[Häufig gestellte Fragen zum Selbstbestimmungsgesetz](#) auf der Website des zuständigen Bundesministeriums

### **ANLAGEN**

1. Beispiel Passantrag
2. Stellenschreibung: Vertrauensperson